

## Entschädigungsregelung

nach § 41 SGB IV i.V.m. § 3 Abs. 10 der Satzung der DAK-Gesundheit  
sowie § 3 Abs. 3 der Satzung der DAK-Gesundheit -PFLEGEKASSE

Stand: 01.01.2025

Einen Anspruch nach dieser Regelung haben die ehrenamtlich tätigen Organmitglieder in Ausübung ihres Amtes, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates, dessen Ausschüsse und der besonderen Ausschüsse (Widerspruchsausschüsse).

### A. Auslagenerstattung (§ 41 Abs. 1 SGB IV)

Als Ersatz der baren Auslagen werden Tage- und Übernachtungsgeld sowie Fahrkosten wie folgt gezahlt:

#### I. Tagegeld

Die Höhe des Tagegeldes für Verpflegungsmehraufwendungen bestimmt sich in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetz nach § 9 Abs. 4a des Einkommenssteuergesetzes.

Wird von Amts wegen unentgeltliche Verpflegung gewährt, so wird das zustehende Tagegeld für das Frühstück um 20 v. H., für das Mittag- und das Abendessen um je 40 v. H. des Tagegeldes für einen vollen Kalendertag gekürzt. Gleiches gilt, wenn das Entgelt für Verpflegung in den erstattungsfähigen Übernachtungskosten enthalten ist.

Bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse werden kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt. Die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Absatz 4a des EStG nicht übersteigen.

#### II. Übernachtungsgeld

Die Höhe des Übernachtungsgeldes bemisst sich nach § 7 des BRKG; sie beträgt pauschal für eine notwendige Übernachtung 20 Euro. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind.

#### III. Fahrkosten

Es werden in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes erstattet:

1. Bei Benutzung der Eisenbahn oder eines Schiffes die Kosten bis zur 1. Klasse einschließlich der Zuschläge, wie z.B. für IC- oder ICE-Züge,
2. bei Benutzung eines Flugzeuges die entstandenen Kosten, bei Flügen innerhalb Europas jedoch nur die Kosten für die Benutzung der Economy- (Touristen-) Klasse,
3. die Kosten für den Zu- und Abgang,
4. bei Benutzung eines Kraftwagens die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes in der dort genannten Höhe,
5. bei Benutzung eines Fahrrades die Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes i. V. m. Ziff. 5.3 BRKGVwV in der dort genannten Höhe,

6. Kosten der Gepäckbeförderung und Gepäckaufbewahrung, Post-, Telegramm- oder Fernspreckgebühren, Garage sowie sonstige im Zusammenhang mit der Reise entstandene zulässige Kosten.

#### **IV. Unterkunfts- und Verpflegungskosten für Kraftfahrerinnen oder Kraftfahrer**

Soweit Mitglieder des Verwaltungsrates in ihrer Eigenschaft als Organmitglieder der DAK - Gesundheit einen Kraftwagen benutzen und hierbei eine Kraftfahrerin oder einen Kraftfahrer in Anspruch nehmen, weil sie das Fahrzeug wegen körperlicher Behinderung nicht selbst führen können, werden für die Kraftfahrerin oder den Kraftfahrer erstattet:

- a) Tagegeld in analoger Anwendung des § 6 Bundesreisekostengesetzes.
- b) Übernachtungsgeld in analoger Anwendung des § 7 Bundesreisekostengesetzes.

#### **V. Kinderbetreuungs- und Pflegekosten**

Den Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane mit Familien- oder Pflegeaufgaben können auf Antrag die aufgrund der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich An- und Abreise) zusätzlich anfallenden, unabwendbaren Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen gem. § 10 Absatz 2 Satz 4 Nr. 2 Bundesgleichstellungsgesetz (BGleGG) erstattet werden. Die Voraussetzungen für die Erstattung und die Höhe der Erstattung orientieren sich an den Empfehlungen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in der jeweils gültigen Fassung zur Erstattung von Betreuungskosten für Kinder oder pflegebedürftige Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 4 Nr. 2 BGleGG.

#### **B. Ersatz für entgangenen Bruttoverdienst bzw. Verdienstausschlag sowie für Beiträge zur Rentenversicherung**

Den Organmitgliedern werden entgangener regelmäßiger Bruttoverdienst bzw. Verdienstausschlag sowie den Arbeitnehmeranteil übersteigende Beiträge zur Rentenversicherung nach § 41 Abs. 2 SGB IV ersetzt.

#### **C. Pauschbeträge für Auslagen außerhalb von Sitzungen**

Die dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit außerhalb von Sitzungen entstehenden notwendigen Auslagen können in Höhe der tatsächlichen Kosten erstattet werden.

Diese Aufwendungen können auch durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Als Pauschbetrag werden gezahlt an

1. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates 81,00 € monatlich,
2. die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates 74,00 € monatlich.

#### **D. Pauschbeträge für Zeitaufwand**

1. Für Sitzungen und Fraktionsvorbereitungen, die im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer Sitzung stehen, wird für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Fraktionsvorbereitung ein Pauschbetrag für Zeitaufwand von 90,00 € gezahlt. Digitale oder hybride Sitzungen (gemäß § 64a SGB IV) sind als Sitzung im Sinne des § 41 SGB IV zu bewerten. Unabhängig von der Zahl der Sitzungen und der Sitzungsdauer wird pro Tag nur ein Sitzungsgeld gezahlt, auch dann, wenn an einem Tag je eine Sitzung (oder auch mehrere) eines Organs der Kranken- und Pflegekasse der DAK-Gesundheit stattfinden.

2. Die Vorsitzenden von Ausschüssen und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen erhalten bei Sitzungen des Ausschusses den doppelten Pauschbetrag für Zeitaufwand.
3. Für Tätigkeiten außerhalb von Sitzungen erhält bzw. erhalten
  - a) die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates das 10fache des Pauschbetrages nach Ziff. 1 monatlich,
  - b) die oder der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates das 8fache des Pauschbetrages nach Ziff. 1 monatlich,
  - c) Organmitglieder bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme aufgrund eines besonderen Auftrages im Einzelfall einen Pauschbetrag nach Ziff. 1. Dies gilt nicht für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben.